

RS Vwgh 1993/1/25 90/10/0061

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.01.1993

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/10 Auskunftspflicht

Norm

AuskunftspflichtG 1987 §1 Abs1;

B-VG Art20 Abs3;

B-VG Art20 Abs4;

Rechtssatz

Bei der Prüfung des Interesses der Partei an der Geheimhaltung ist eine Abwägung der Interessen, nämlich des Interesses an der Information und des Geheimhaltungsinteresses der Partei, vorzunehmen. Stehen einander die beiden Interessenlagen gleichwertig gegenüber, so steht der Auskunftserteilung keine Geheimhaltungsverpflichtung der Behörde entgegen; (nur) bei Überwiegen der Geheimhaltungsinteressen der Partei ist der Behörde eine Auskunftserteilung verwehrt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1990100061.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

19.04.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>